

Satzung des Vereins
Gemeinschaft Bürgerfeld

Präambel

Politisch Verfolgte haben ein persönliches Recht auf Asyl. Integration kann aber nur auf der Basis von Gegenseitigkeit gelingen, ebenso wie gute Nachbarschaft. Die zu uns geflüchteten Menschen können für unsere Gesellschaft eine große Bereicherung in vielerlei Hinsicht sein, wenn sowohl sie als auch die bereits hier Lebenden bereit dafür sind. Ihre Integration darf nicht mit einer politischen oder moralischen Desintegration der Bürgerinnen und Bürger einhergehen, die Ängste oder Bedenken gegen die Nachbarschaft mit einer Sammelunterkunft haben und diese im Rahmen eines fairen Diskurses offen artikulieren. Sie setzt den gegenseitigen Respekt unabhängig insbesondere von Herkunft, Religion, Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung zwingend voraus.

Weder die Asylsuchenden noch die Anwohnerinnen und Anwohner im Bürgerfeld haben sich freiwillig für ihre künftige Nachbarschaft entschieden. Der Verein hat das Ziel, aus dieser Situation heraus unideologisch ein gutes Miteinander zu entwickeln und die sich daraus ergebenden Chancen zu nutzen. Hierzu wird er sich gegenüber den politisch Verantwortlichen dafür einsetzen und nach Möglichkeit selbst dazu beitragen, vor Ort die bestmöglichen Voraussetzungen insbesondere für die sprachliche Integration sowie die Integration in den Sozialraum und das Erwerbsleben zu schaffen. Er hält den Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, zu den zuständigen Stellen in der Kommunal- und Regionalpolitik sowie ggf. zu anderen involvierten Personen und Organisationen und informiert seine Mitglieder über sämtliche Planungen und tatsächlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Sammelunterkunft im Bürgerfeld. Im Fall von Interessenkollisionen und Konflikten setzt er sich für eine faire Vermittlung ein.

Dem Engagement des Vereins liegt die Zusage des Landrats zugrunde, dass das Atron-Gelände maximal sieben Jahre lang als Sammelunterkunft genutzt wird. In die Diskussion um eine künftige Nachnutzung der betreffenden Immobilien bringt er sich konstruktiv ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Bürgerfeld“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Markt Schwaben, Landkreis Ebersberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung des nachbarschaftlichen Miteinanders, der sozialen Integration und des kulturellen Austauschs. Dies umfasst die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung für Flüchtlinge, die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Der Verein verwirklicht seine Zwecke vornehmlich im Markt Schwabener Ortsteil Bürgerfeld/Ziegelstadel. In begründeten Fällen kann sich die Zweckverwirklichung auch auf andere Teile Markt Schwabens oder des Umlands erstrecken.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten zur Förderung des sozialen Zusammenhalts.
 - Unterstützung von Nachbarschaftshilfe und Solidarität innerhalb der Gemeinschaft.
 - Förderung von kulturellen und Bildungsaktivitäten.
 - Durchführung von Projekten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
 - Beratung für seine Mitglieder.
 - Dialog mit zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Kommunal- und Regionalpolitik und mit anderen involvierten Personen oder Organisationen
 - Information der Mitglieder über sämtliche im Zusammenhang mit der Unterkunft relevanten Sachverhalte.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz im Ortsteil Bürgerfeld/Ziegelstadel hat oder dort über Grundstückseigentum oder eine Geschäftsadresse verfügt. Eine stimmrechtslose Fördermitgliedschaft ist ortsungebunden möglich. Mitglied kann nicht werden, wer gleichzeitig Mitglied in einer Partei oder Gruppierung mit extremistischen Tendenzen ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Als solches Verhalten gilt insbesondere der Verstoß gegen die Unvereinbarkeitsregelungen in Absatz 1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Insbesondere werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.
- (7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form einer Geldzahlung zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt und in einer Beitragsordnung als Anlage zu dieser Satzung festgehalten.
- (8) Soweit und solange Mitglieder zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts auf staatliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, angewiesen sind, können Sie durch den Vorstand von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus folgenden Positionen:
- Erste/-r Vorsitzende/-r
 - Zweite/-r Vorsitzende/-r
 - Schatzmeister/-in
 - Schriftführer/-in.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden. Jede/-r von ihnen vertritt den Verein einzeln.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen und angemessenen Auslagen. Der Aufwand kann auf Basis eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung auch in Form einer Aufwandspauschale gem. § 26a EStG abgegolten werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter/-in ist der/die erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die Schriftführung nicht anwesend ist, wird auch diese/-r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Markt Schwaben, 27.06.2024

Michael Holz

Thomas Kern

Oliver Jochen

Simon Kuhn

Christa für R. & F.

St. J. G.

Andrea Nagel

Daniela P.

S. S.

Julian K.

Vereinsatzung Gründungsversammlung 27.06.2024